

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien.

Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, die mit WOLF EDLE SPIRITUOSEN (WES) in Geschäftsbeziehung treten, ohne dass Diesen eine gewerbliche oder eine selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die mit WES in Geschäftsbeziehung treten, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher, als auch Unternehmer. Die vorstehend genannten Beschreibungen der Verbraucher-, Unternehmer- und Kundeneigenschaft dienen insoweit ausschließlich der aufgrund des neuen Schuldrechtes gebotenen rechtlichen Unterscheidung zwischen den im Gesetz genannten Personengruppen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote von WES sind freibleibend. Annahmeerklärung, Bestellungen oder sonstige rechtsverbindliche Erklärungen, bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch WES. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Die Bestätigung kann durch die Auslieferung der bestellten Ware ersetzt werden.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Änderungen in Form, Farbe und / oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Die Verkaufsgestellten von WES sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben. Sofern der Kunde die Ware auf elektronischen Wege bestellt, wird der Vertragstext von WES gespeichert. Der Kunde kann von diesen AGB auch auf der Homepage von WES, über die auch die Bestellung erfolgt, unter dem Stichwort "Allgemeine Geschäftsbedingungen" Kenntnis nehmen.

§ 3 Preise

Soweit nicht anders angegeben, hält sich WES an die in ihrem Angebot enthaltenen Preise 30 Tage nach deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von WES genannten Preise zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, EXW Lager, einschließlich normaler Verpackung. Dem Kunden entstehen bei Bestellung durch Nutzung der Fernkommunikationsmittel keine zusätzlichen Kosten.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

Liefertermine oder Lieferfristen gelten nur als vereinbart, falls die Vereinbarung schriftlich erfolgt ist.

Lieferverzögerungen und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung) hat WES auch bei verbindlich vereinbarten Fristen oder Lieferterminen nicht zu vertreten. Gleiches gilt, wenn diese Ereignisse bei den Lieferanten von WES oder deren Unterpierlieferanten eintreten. WES ist in diesem Falle berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von WES. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von WES zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit dem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunden nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferfrist und wird WES von seiner Verpflichtung frei so erfüllt der Kunde hieraus kein Schadensersatzansprüche herleiten. WES verpflichtet sich jedoch, den Kunden vom Eintritt solcher Ereignisse innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Kenntnisnahme zu benachrichtigen.

Wenn WES die Nichteinhaltung verbindlich, schriftlich bestätigter Fristen oder Termine zu vertreten hat oder sich im Verzug befindet, so hat der Kunde einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe von einem halben Prozent für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt begrenzt jedoch auf fünf Prozent des Nettorechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Verzug zumindest auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von WES beruht.

WES ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von WES setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen durch den Kunden voraus.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist WES berechtigt, Ersatz des ihr zustehenden Schadens zu verlangen.

§ 5 Sonderproduktionen, Einzel- oder Individualanfertigungen

Konzeptioniert, kreiert, entwickelt oder produziert WES im Auftrag des Kunden Waren, verpflichtet sich der Kunde mit Beauftragung zum vollständigen Ausgleich aller damit entstehenden Leistungen und Aufwendungen von WES. Dies gilt insbesondere für geistige Leistungen wie Konzeptionierung, Designentwicklung sowie für alle im Zusammenhang mit einer Produktion entstehenden Leistungen wie Vorlagen- und Musterentstellung, wobei diese Auflistung nicht vollständig ist.

Der Kunde ist nicht berechtigt die von WES im Angebotsstadium eingereichten Vorschläge oder Warenmuster zu verwenden, unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Dies schließt eine Verwendung in abgewandelter Form oder der Dritte ein.

Wird WES mit der Konzeptionierung, Entwicklung, Kreation oder Erstellung von Waren im Sinne einer Sonderproduktion, Einzel- oder Individualanfertigung beauftragt, erkennt der Kunde eine angemessene Honorierung und einen Ausgleich der entstandenen Aufwendungen in jedem Falle an. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass es über die Angebotsphase hinaus zu keinem vertraglichen Abschluss im Zusammenhang mit dieser Beauftragung kommt.

Ohne Honorarvereinbarung gelten die folgenden Honorarsätze als Stundensätze.

Konzeption	150,00 €	Operative Leistungen	100,00 €
Kreation	110,00 €	Jobmanagement	85,00 €

Die Abnahme und Bezahlung von Überproduktionen, auch über die im Vertrag festgelegte Menge hinaus, maximal jedoch bis 20 % des Volumens pro Einzelartikel und je Abnahme, zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen, spätestens innerhalb von 2 Jahren, gilt als vereinbart.

Beauftragt WES ein Unternehmen mit einer Lieferung oder Leistungserfüllung, auch ohne Zustandekommen eines exklusiven Dienstleistungsvertrages, gelten diese Geschäftsbedingungen als Vertragsgrundlage und als anerkannt. Voraussetzung hierfür ist die formlose, schriftliche oder mündliche Beauftragung oder Auftragserteilung.

Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners erlangen ohne schriftliche Zustimmung durch WES keine Gültigkeit. Auch die Bezugnahme auf ein Schreiben, das abweichende Bedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen dar.

Vorsorglich widerspricht WES hiermit diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich und vollumfänglich, es sei denn, WES hätte ihrer Geltung ausdrücklich, schriftlich zugestimmt.

Selbst wenn WES auf ein Schreiben Bezug nimmt, das abweichende Bedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

Stellt WES im Rahmen einer Beauftragung, Lieferung oder Leistungserfüllung dem beauftragten Unternehmen Waren oder Verbrauchsmaterialien, auch durch Dritte, gelten nachfolgende Vereinbarungen und Verpflichtungen:

Alle angelieferten Waren oder Verbrauchsmaterialien, sowie das verarbeitete Produkt sind Eigentum von WES. Alle angelieferten Waren oder Verbrauchsmaterialien sind bei Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit und ordnungs-gemäßen Zustand durch das beauftragte Unternehmen zu prüfen. Spätere Reklamationen oder Mängel einreden werden nicht anerkannt und gehen zu Lasten des beauftragten Unternehmens.

Container, Flaschen, Fässer, Kisten, Paletten, usw. werden dem Kunden nur als Mietgegenstände, leihweise bzw. als Sachdarlehen überlassen.

Mietgegenstände sind so zu behandeln, als wären sie Eigentum des Kunden. Der Vermieter (WES) schließt jede Haftung für Aufbau, Nutzung und Abbau aus. Die Mietartikel sind nicht über WES versichert. Die Haftung geht mit der Lieferung an den Mieter / das beauftragte Unternehmen über.

Der Mieter / das beauftragte Unternehmen hat für die Mietdauer die Mietartikel zu versichern. Im Falle von Verlust, Beschädigungen bzw. außergewöhnlichen Verschmutzungen der Mietgegenstände behält WES sich vor, die entstehenden Gesamtkosten in Verbindung mit einer Neuerwerbung in Rechnung zu stellen, ohne dass eine Neuerwerbung oder ein Nachweis derselben hierfür zwingende Voraussetzung ist.

Das beauftragte Unternehmen trägt die vollumfängliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Verarbeitung und bestehender Rechtspflichten wie z. B. Verkehrsfähigkeit des Teil- oder Endproduktes. WES übernimmt keine Haftung für das vom beauftragten Unternehmen verarbeitete und / oder gelieferte Teil- oder Endprodukt.

Sollten im Zusammenhang mit der Verkehrsfähigkeit oder anderer Rechtsvorschriften notwendige Untersuchungen oder Laborprüfungen notwendig oder vereinbart sein, übernimmt WES die hierfür entstehenden Kosten einmalig.

Nachbesserungen, weitere oder wiederholte Untersuchungen oder Laborprüfungen gehen vollumfänglich zu Lasten des beauftragten Unternehmens.

Beauftragt WES ein Unternehmen mit einer Lieferung oder Leistungserfüllung, so gelten die vereinbarten oder von WES angegebenen Lieferzeilen oder Termine als verbindlich vereinbart. Treten dennoch Verzögerungen ein oder werden die vereinbarten Termine vom beauftragten Unternehmen nicht eingehalten, ist WES berechtigt, unabhängig vom Eintritt eines konkreten Schadens, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 € pro Verzugstag oder pauschal 75 € pro Auftrag geltend zu machen. Der Ansatz der Aufwandsentschädigung und die jeweilige Höhe liegt im Ermessen von WES. Tatsächliche Mehrkosten aufgrund von Verzug können, davon unabhängig, zusätzlich geltend gemacht werden.

Beauftragt WES ein Unternehmen mit einer Lieferung oder Leistungserfüllung auf Basis einer Rezeptur oder konkreten Leistungsbeschreibung so sind Diese zwingend einzuhalten. Für den Fall einer Veränderung oder eines Abweichens von Rezeptur oder Leistungsbeschreibung, ohne Mitteilung an WES, unabhängig vom Eintritt eines konkreten Schadens, ist das beauftragte Unternehmen zur Zahlung einer Vertragsstrafe an WES in Höhe von 10.000 € pro Einzelverstoß verpflichtet. Liefert das beauftragte Unternehmen ein mangelhaftes Produkt verpflichtet es sich, unabhängig vom Eintritt eines konkreten Schadens, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an WES in Höhe von 10.000 € pro Einzelverstoß. Das Recht auf Schadenersatz für verdeckte Mängel bleibt hiervon grundsätzlich unberührt.

Die dem beauftragten Unternehmen überlassenen Rezepturen sind geistiges Eigentum von WES und unterliegen der Geheimhaltung. Die Weitergabe an Dritte, auch in Teilen, ist ausdrücklich untersagt. Für den Fall einer Zuwendhandlung oder missbräuchlichen Anwendung ist WES berechtigt, Schadenersatz in Höhe von mindestens 100.000 € geltend zu machen.

§ 6 Gefährübergang und Leistungsort

Ist der Kunde Unternehmer, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe beim Versandungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person, auf den Kunden über. Ist der Kunde Verbraucher, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versandungskauf erst mit Übergabe der Sache an den Kunden über.

Der Übergabe steht es jeweils gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist.

Falls der Versand ohne Verschulden von WES unmöglich wird oder der Unternehmer einen verzögerten Versand wünscht, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Unternehmer über. Leistungsort ist Nürnberg, auch im Falle der Rückgewähr aufgrund einvernehmlicher Aufhebung des Kaufvertrages oder aufgrund Rücktritts oder teilweisen Rücktritts vom Kaufvertrag, sofern die Berechtigung zum Rücktritt unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist. Die im Falle der Rücksendung anfallenden Transportkosten gehen zu Lasten des Unternehmers, es sei denn, WES stimmt der Übernahme der Transportkosten vorher schriftlich zu.

§ 7 Gewährleistung

Ist der Kunde Unternehmer, so hat er die ihm gelieferte Ware unverzüglich nach Anlieferung auf Mängel, Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die gelieferte Ware verändert, be- oder verarbeitet oder weiterveräußert werden soll. Wenn der Unternehmer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, so sind die Gewährleistungsansprüche gegenüber WES ausgeschlossen.

Ist der Kunde Unternehmer, so leistet WES nach ihrer Wahl für die Mängel der Ware zunächst Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. WES haftet nicht dafür, dass die gelieferte Ware frei von immateriellen rechtlichen Ansprüchen Dritter (geistiges Eigentum ist) und/oder in sonstiger Weise das geistige Eigentum Dritter verletzt, es sei denn, WES fällt insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Design und Kennzeichnung der Ware einschließlich Markenrechten, Urheberrechten, registrierten Mustern, Drucken, Labels und Patenten Dritter, wobei diese Auflistung nicht abschließend ist.

Ist der Kunde Verbraucher, so wird unter Berücksichtigung der ökonomischen Interessen von WES zur Behebung eines Mangels der Ware folgende Vorgehensweise vereinbart: Bei Produkten mit einem Wert unter 500,00 € kann WES nach eigener Wahl zunächst eine Ersatzlieferung veranlassen oder eine Nachbesserung binnen angemessener Frist durchführen. Übersteigt der Wert der Kaufsache 500,00 €, steht WES binnen angemessener Frist zunächst ein Nachbesserungsversuch zu. Als angemessen gilt eine Nachbesserungsfrist von 20 Werktagen. Ist die Nachbesserung wirtschaftlich nicht zumutbar, erfolgt die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Ist der Kunde Unternehmer, so muss er erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft jedoch die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Verbraucher muss gegenüber WES innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei WES. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, so erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach der Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf der Sache bewegt, so tritt ihn für seine Kaufentscheidung in die Beweislast.

Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware. Dies gilt nicht, wenn WES die Vertragsverletzung arglistig verschwiegen haben sollte.

Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde gegenüber WES den Mangel nicht rechtzeitig gemäß § 7 angezeigt hat.

Ist der Kunde Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch WES nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung von WES auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von WES. Gegenüber Unternehmern haftet WES bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verfahren nach einem Jahr ab Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn WES Arglist zur Last fällt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich WES das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich WES das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pflichtig zu behandeln und WES einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, etwaiger Beschädigung oder Vernichtung der Ware, unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel hat der Kunde sofort, wenn der Wohn- oder Geschäftssitzwechsel hat der Kunde WES unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Beschädigung, oder des Diebstahls der Ware tritt der Kunde etwaige Ersatzansprüche gegen Schädiger oder Versicherungen zur Sicherung der Forderungen von WES an WES ab. WES nimmt die Abtretung an.

WES ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffern 2 und 3 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. In diesem Falle ist der Kunde verpflichtet, die Ware unverzüglich auf seine Kosten zurückzusenden. Dies gilt insbesondere auch, wenn über das Vermögen des Kunden das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder der Kunde die eidesstattliche Versicherung abgibt oder Dritte im Wege der Pfändung Zugriff auf die Ware nehmen.

Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt an WES bereits vorab alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch eine Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. WES nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. WES behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

§ 10 Zahlung

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen von WES innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Ware ohne Abzüge rein netto Kasse zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Ein Verbraucher hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5 % über den Basiszinssatz zu verzinsen. Ein Unternehmer hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 % über den Basiszinssatz zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behält sich WES vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Falls nicht durch schriftliche Individualvereinbarung anderes vereinbart ist, werden von WES keinerlei Rückvergütungen jedweder Art geleistet.

WES ist berechtigt, trotz andersartiger Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. WES kann in diesem Falle Zahlungen des Kunden auch auf bereits entstandene Kosten und Zinsen aus demselben Geschäft oder vorangegangenen Geschäften verrechnen. WES wird den Kunden von der Vornahme der Verrechnung jeweils informieren.

Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn WES über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks, Wechseln, Einzugsermächtigungen oder Überweisungen gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn Scheck, Wechsel, Einzugsermächtigung oder Überweisung eingelöst sind und der Betrag unwiderruflich auf dem Konto von WES gutgeschrieben ist.

Wenn der Kunde und WES die Zahlung durch Wechsel vereinbaren, so gehen Wechselkosten und Diskontspesen zu Lasten des Kunden.

Wenn WES Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist WES auch im Falle vereinbarter Zahlungsziele berechtigt, die gesamte Restschuld unverzüglich fällig zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn Scheck oder Wechsel des Kunden nicht eingelöst werden oder der Kunde seine Zahlungen einstellt, die eidesstattliche Versicherung abgibt oder über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Rückbehaltung nur berechtigt, wenn diese Ansprüche rechtskräftig festgestellt und unstreitig sind. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn ein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

Kommissionsgeschäfte wandeln sich bei Nichteinhaltung der Vereinbarung in Realgeschäfte und werden sofort fällig gestellt.

§ 11 EDV

Die Firma WES erfasst mit der elektronischen Datenverarbeitung Angaben zu Kunden und Lieferanten. In diesem Zusammenhang ist WES berechtigt, eine Datenspaltauschale zur Anlage, Änderung und Pflege von Stammdatensätzen bei Unternehmen zu berechnen.

Die Kosten hierfür betragen pauschal 25 € pro Einzelbearbeitung.

§ 12 Markenschutz

Die Firma WES besitzt Markenrechte. Verstößt ein Handelspartner oder ein von WES beauftragtes Unternehmen gegen diese Markenrechte oder damit verbundene Auflagen, nutzt oder bringt eine identische oder ähnliche Ware oder Dienstleistung oder ein ähnliches Markenzeichen für identische Waren und Dienstleistungen im geschäftlichen Verkehr oder wirbt mit der Marke ohne Kenntnis oder ausdrückliche Zustimmung von WES, verpflichtet er sich zu einer Strafzahlung an WES in Höhe von mindestens 100.000 € pro Einzelverstoß. Das Recht auf Schadenersatz bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Für den unternehmerischen und für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen WES und dem Kunden, insbesondere wenn er Unternehmer und Vollkaufmann ist, wird als Gerichtsschund für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Nürnberg vereinbart. WES kann nach seiner Wahl jedoch Ansprüche auch bei dem zuständigen Gericht des Wohnortes oder Geschäftssitzes des Kunden geltend machen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame oder nichtige Regelung soll in diesem Falle durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem unwirksamen oder nichtigen Passus möglichst nahe kommt.

Stand: November 2007